

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Wir, die Firma ROHR-CLEAN Unglaube GmbH erbringen Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen, auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote der ROHR-CLEAN Unglaube GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

Alein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Auftrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser schriftlich geschlossene Auftrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Auftragsumfang und den wechselseitigen Leistungsverpflichtungen vollständig wieder. Mündliche Zusagen von unserer Seite vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Angegebene Ausführungstermine sind unverbindlich.

3. Leistungserbringung

Unsere Arbeiten sind Gegenstand eines Dienstvertrags. Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet. Wir führen für den Auftraggeber Rohrreinigungen durch. Bei Reinigungsarbeiten können wir nicht garantieren, dass diese erfolgreich verlaufen, weil vor Beginn der Leistungserbringung nicht alle Faktoren, Risiken und Folgen kalkuliert werden können.

Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt alleine uns bzw. unserem Reinigungstechniker unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Reinigungswirkung.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unseren Reinigungstechnikern ungehinderten Zugang zu allen Entwässerungsgegenständen und Leitungen zu verschaffen. Der Auftraggeber hat Strom und Wasser kostenlos zur Verfügung zu stellen oder auf eigene Kosten von Dritten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Der Auftraggeber bevollmächtigt uns ausdrücklich, eine etwa notwendige Abfallbeseitigung in seinem Namen und auf seine Rechnung zu veranlassen. Alle etwa entstehenden Abfallbeseitigungskosten trägt der Auftraggeber. Nach Ausführungen der Reinigungsarbeiten obliegt es dem Auftraggeber zu prüfen, ob alle betreffenden Entwässerungsgegenstände, Leitungen und sonstige Anlagen im ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen worden sind.

5. Gefährliche Stoffe

Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor Ausführung der Reinigungsarbeiten alle gefährlichen Stoffe, die in den zu reinigenden Entwässerungsgegenständen und Leitungen enthalten sind oder enthalten sein können, auf unserem Formular aufzuführen und uns bzw. unseren Reinigungstechnikern mitzuteilen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die unsere(n) Mitarbeiter(n) in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei der Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können oder normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z.B. Laugen, Säuren, Gifte.

Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel bereitzustellen und für den Fall, dass besondere Gefahr zu erwarten ist, einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Soweit gefährliche Stoffe der vorbeschriebenen Art nicht angegeben und in das entsprechende Formular aufgenommen worden sind, stellt der Auftraggeber uns von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten frei. Dies gilt auch für Bußgelder.

Raten unsere Mitarbeiter nach Kenntnis der gefährlichen Stoffe von der Durchführung der Arbeiten ab und besteht der Auftraggeber gleichwohl darauf, so haftet der Auftraggeber für sämtliche durch die gefährlichen Stoffe entstehenden Schäden.

6. Preise und Zahlung

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern keine Bruttopreise vereinbart worden sind.

7. Haftung

Die Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 7 eingeschränkt.

Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Wir haften unbeschränkt für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der ROHR-CLEAN Unglaube GmbH.

8. Besonderer Haftungsausschluss

Soweit rechtlich möglich schließen wir unsere Haftung aus für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- Arbeiten an defekten (z.B. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Leitungen und sonst. Anlagen;
- Arbeiten an Abzweigungen und Doppelabzweigungen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 40°;
- Arbeiten an Entwässerungsgegenständen und Leitungen, soweit diese nicht aus Gusseisen oder Steinzeug bestehen;
- Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in Entwässerungsgegenständen oder Leitungen steckenbleiben oder verlorengehen;
- Austretenden Inhalt von Entwässerungsgegenständen oder Leitungen;
- Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (siehe Ziffer 5).

9. Leistungsstörungen

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, behördliche Maßnahmen im Hinblick auf notwendige Genehmigungen) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse unsere Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

10. Nachbesserungen

Wegen der dauerhaften Benutzung von Entwässerungsgegenständen und Leitungen bestehen auch nach Beendigung der Reinigungsarbeiten ständig Störungsgefahren durch deren (insbesondere missbräuchliche) Benutzung. Wir schulden dem Auftraggeber nach Beendigung keine Nachbesserungsarbeiten in irgendeiner Form. Auf Kulanzbasis und ohne Verpflichtung hierzu können wir allenfalls binnen einer Woche nach Abschluss der Reinigungsarbeiten schriftliche Reklamationen entgegennehmen.

11. Angaben nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Firma ROHR-CLEAN Unglaube GmbH erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen. Die für die ROHR-CLEAN Unglaube GmbH zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Tel.: 07851 / 795 79 40, Fax: 07851 / 795 79 41, mail@verbraucher-schlichter.de

12. Schlussbestimmungen

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber Neuss ausschließlicher Gerichtsstand. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet ausschließlich Anwendung.

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: September 2019